

# Verein „Mon Devoir“

## Satzung

### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Mon Devoir“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Freiburg im Breisgau.
- (3) Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und führt dann den Namenszusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Zweck des Vereins

- (1) Ziel und Zweck des Vereins ist die Förderung der schulischen und vorschulischen Bildung, Ausbildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in Entwicklungsländern, im Besonderen der staatlich anerkannten Schule „Mon Devoir“ in Zongo, Lomé, Togo.
- (2) Der Vereinszweck soll erreicht werden durch organisatorische und logistische Unterstützung sowie Förderung mit finanziellen Beiträgen und Sachleistungen, im Allgemeinen für die Errichtung und Erhaltung eines geregelten, qualifizierten und freien Schulbetriebs, im Besonderen für:
  1. Herstellung und Erhalt von Schulbauten, Wasser- und Stromversorgung
  2. Herstellung und Erhalt von Toiletten und Abwassersystemen
  3. Beschaffung und Transport von Lern- und Lehrmitteln sowie Ausstattung
  4. Absicherung der Unterrichtung durch qualifizierte Lehrkräfte
  5. Schülerstipendien, Patenschaften
- (3) Über die Tätigkeit des Vereins wird die vor Ort zuständige deutsche Botschaft informiert. Eine abgestimmte Zusammenarbeit wird für Einzelmaßnahmen angestrebt.

### § 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

### § 4 Mitgliedschaft

- (1) Dem Verein gehören an:
  1. Stimmberechtigte Mitglieder
  2. Fördernde Mitglieder

- (2) Natürliche und juristische Personen können stimmberechtigte Mitglieder werden. Diese Mitglieder unterstützen die Ziele des Vereins im Rahmen ihrer Möglichkeiten aktiv.
- (3) Juristische Personen können fördernde Mitglieder werden. Diese Mitglieder fördern die Vereinstätigkeit durch finanzielle Beiträge oder Sachleistungen.

## **§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft, Beiträge**

- (1) Die Mitgliedschaft beginnt mit dem schriftlichen Antrag und der Aufnahme durch den Vorstand. Die Entscheidung des Vorstands unterliegt keiner Überprüfung und ist ohne Angabe von Gründen gültig. Im Geschäftsjahr des Eintritts ist der volle Mitgliedsbeitrag zu entrichten.
- (2) Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist jeweils zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich bis spätestens einen Monat vor Wirksamwerden mitgeteilt werden.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen Ziele und Zwecke oder die Satzung des Vereins verstoßen hat oder trotz Mahnung mit der Zahlung des Beitrages für 6 Monate in Rückstand ist. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch einstimmigen Beschluss.
- (4) Von den stimmberechtigten Mitgliedern werden jährliche Beiträge erhoben, über deren Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.

## **§ 6 Organe des Vereins**

- (1) Organe des Vereins sind:
  1. Die Mitgliederversammlung
  2. Der Vorstand
- (2) Beschlüsse der Vereinsorgane werden schriftlich niedergelegt.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Jahr zusammen. Sie wird vom Vorstand schriftlich einberufen unter Einhaltung einer Frist von mindestens 2 Wochen und mit Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung geändert oder ergänzt werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt über die Grundsätze der Tätigkeit des Vereins, den Jahresbericht und die Entlastung des Vorstandes, die Festlegung der Mitgliedsbeiträge, die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist mit der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (4) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung oder des Zweckes des Vereins enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (5) Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand und 1 Rechnungsprüfer. Der Rechnungsprüfer wird für die Dauer von zwei Jahren gewählt und berichtet der Mitgliederversammlung.
- (6) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es vom Vorstand verlangt oder von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.

## **§ 8 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  1. Vorsitzende/r
  2. mindestens 2 weiteren Mitgliedern
  3. zwei Repräsentanten der Schule „Mon Devoir“ in Togo.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die unter Absatz (1) Nr. 1. bis 2. genannten Vorstandsmitglieder. Sie bilden den geschäftsführenden Vorstand.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und beruft die Mitgliederversammlung ein. Er beschließt im Rahmen der Satzung des Vereins und nach Maßgabe der Beschlüsse der Mitgliederversammlung über alle Anliegen des Vereins.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die Funktionen, Aufgaben und Befugnisse der einzelnen Vorstandsmitglieder regelt.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt und ist dieser verantwortlich. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt. Die Repräsentanten nach Absatz (1) Nr. 3. werden vom geschäftsführenden Vorstand bestimmt.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand beschließt in der Regel in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstands, unter Einhaltung einer Frist von mindestens 1 Woche einberufen werden.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 2 stimmberechtigte Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands anwesend sind. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und sind von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
- (8) Auch ohne Versammlung des geschäftsführenden Vorstands ist ein Beschluss gültig, wenn alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands ihre Zustimmung zu dem Beschluss schriftlich erklären.
- (9) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.
- (10) Der Verein wird in Togo durch die zwei Repräsentanten nach Absatz (1) Nr. 3. gemeinsam oder durch einen Repräsentanten nach Absatz (1) Nr. 3. und ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten. Rechtsgeschäfte in Togo und die Abgabe von Willenserklärungen in Togo sind nur auf Grundlage eines Beschlusses des geschäftsführenden Vorstands möglich.
- (11) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig. Für Aufwendungen (z.B. Fahrtkosten oder Telefonkosten) können Aufwandsentschädigungen in Höhe der gesetzlichen Regelungen an die Vorstandsmitglieder gezahlt werden.

## **§ 9 Aufwendungen und Auslagen**

- (1) Nachgewiesene Aufwendungen und Auslagen für den Verein können erstattet werden.

## **§ 10 Auflösung**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für

gemeinnützige Zwecke der Bildung, Ausbildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen in Entwicklungsländern verwendet.

- (3) Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, so dass die unmittelbare und ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks des § 2 durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

### **§ 11 Inkrafttreten**

- (1) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 08. Juli 2007 errichtet und in den Mitgliederversammlungen vom 06. November 2009 und 15. Dezember 2011 verändert und tritt in der vorliegenden veränderten Fassung am 15. Dezember 2011 in Kraft.

Freiburg im Breisgau, den 15. Dezember 2011

Dr. Jörg Scharpff, Vorsitzender

gez. Achim Stärk

Dr. Götz Heckert

gez. Dieter Martin